Dr. Natalie Struve WWU Münster/WiPDaF Internationaler Hochschulsommerkurs Fachsprachkurs für Juristen 06.08.2009

GUTACHTENTECHNIK

Was oft "Gutachtenstil" genannt wird, ist tatsächlich eine Technik zur Lösung juristischer Aufgaben – die sich im Sprachstil nur widerspiegelt. Ein juristisches *Gutachten* soll nachvollziehbar prüfen, ob eine bestimmte Rechtsfolge gegeben ist bzw. eintritt. Es zeichnet sich dadurch aus, daß man von einer Frage ausgeht, Schritt für Schritt die Voraussetzungen aufzeigt und prüft und so überzeugend zu einem Ergebnis gelangt. (Im Gegensatz dazu steht im *Urteil* das Ergebnis am Anfang, und davon ausgehend werden die Voraussetzungen erörtert.) Die Gutachtentechnik diszipliniert vor allem das Denken und ist deshalb auch außerhalb der Anwendung deutschen Rechts von Vorteil.

Am Anfang jeder gutachtlichen Prüfung steht der sog. *Obersatz*: Er benennt, was Sie genau prüfen und anhand welcher Norm Sie das tun; im Zivilrecht regelmäßig die Antwort auf das beliebte "Wer will was von wem woraus?". Auch wenn Ihnen viele etwas anderes erzählen werden: Dazu brauchen Sie grundsätzlich keinen Konjunktiv! Sie müssen nur präzise formulieren, daß Sie eine Möglichkeit untersuchen, ohne daß das Ergebnis schon feststünde. Wenn Sie schreiben, "X kann gegen Y einen Anspruch auf Zahlung von 10.000 € aus § 433 II BGB haben", dann drückt das Verb *können* im Indikativ genau diese Möglichkeit aus – der regelmäßig verwendete Konjunktiv II ("X könnte gegen Y einen Anspruch haben") hingegen enthält ggf. (als Irrealis) tatsächlich schon die Aussage, daß X den Anspruch eben nicht hat! Also: Seien Sie genau in der Wortwahl und sparen Sie sich den Konjunktiv; das ist korrekter und macht Ihnen das Leben leichter.

Viele zählen schon im Obersatz alle Voraussetzungen auf ("kann einen Anspruch haben, wenn"). Das bringt zwei Schwierigkeiten mit sich: Zum einen müssen die Voraussetzungen dann auch wirklich vollständig sein, also z. B. alle Tatbestandsmerkmale der Anspruchsgrundlage plus das Nichtvorliegen aller in Frage kommenden Ausschlußgründe umfassen – wollen Sie einen solchen Rattenschwanz wirklich schon im Obersatz? Zum anderen ist dann die Formulierung eigentlich nicht mehr korrekt: Denn wenn alle Voraussetzungen vorliegen, dann *hat* X den Anspruch ja, anstatt ihn nur haben zu können. Also auch hier: Sparen Sie sich das; wenn Sie in der Folge strukturiert und deutlich vorgehen, reicht das völlig.

Sodann müssen Sie die Tatbestandsmerkmale, also die *Voraussetzungen* der Norm, einzeln aufzeigen und prüfen, ob sie jeweils erfüllt sind. Im üblichen Fall von § 433 II BGB ist das erstmal nur eine: "Dazu muß zwischen X und Y ein entsprechender Kaufvertrag bestehen." Unter jedes Tatbestandsmerkmal müssen Sie den Sachverhalt *subsumieren*, d. h.

Sie müssen prüfen, ob das konkrete tatsächliche Geschehen die abstrakte Voraussetzung der Norm erfüllt. Dazu dient ein bestimmter logischer Schluß vom Allgemeinen auf das Besondere: der *Syllogismus*. (Ganz simples Beispiel: Alle Hunde haben vier Beine. Ben ist ein Hund. Also hat Ben vier Beine.)

Unter "Kaufvertrag" können Sie so aber noch nicht subsumieren; also müssen Sie genauer erläutern, wann denn ein Kaufvertrag vorliegt – nämlich bei entsprechenden kongruenten Willenserklärungen beider Seiten. Und dann müssen Sie erläutern, wessen es für eine solche Willenserklärung jeweils bedarf, und genau untersuchen, was im Sachverhalt davon gegeben ist: Was hat X gesagt und getan? Was Y? Lassen sich darin entsprechende Willenserklärungen erkennen? Sind Sie aufeinander gerichtet und einander entsprechend? Sie müssen also stets soweit herunter definieren, bis eine Subsumtion möglich ist. Einfacher ist das, wenn das Gesetz eine sog. Legaldefinition bietet (im BGB z.B. Sachen § 90, unverzüglich § 121 I, Einwilligung § 183 I, Genehmigung § 184 I, Anspruch § 194 I, Notwehr § 227 II); die ist dann aber auch bindend. In den meisten Fällen werden Sie jedoch selbst definieren müssen. Das heißt aber nicht, daß Sie ohne Sinn und Verstand Definitionen auswendig lernen sollen! Es geht darum, das Gesetz anzuwenden, d.h. die dort festgelegten Tatbestandsmerkmale herunterzubrechen. Natürlich müssen Sie nicht das Rad neu erfinden; aber Sie müssen sich dessen bewußt sein, daß jede Auslegung genau das ist: eine Auslegung – und wenn Sie die entsprechenden Methoden beherrschen (Wortlaut, systematische, historische, teleologische), dann können und dürfen Sie das selbst tun! Sich an gängige Definitionen zu halten ist eine Ersparnis von Zeit und Aufwand, mehr nicht.

Regelmäßig wird es in jedem Gutachten Stellen geben, an denen Sie Probleme mit dem Subsumieren haben: Ist das jetzt eine Willenserklärung? Mit welchem Inhalt genau? Das ist kein Fehler, sondern gerade das Wesen eines Gutachtens: sich mit den problematischen Stellen im einzelnen auseinanderzusetzen. Also beschreiben Sie genau, was im Sachverhalt unter das Tatbestandsmerkmal fallen kann – und untersuchen Sie so präzise wie möglich, warum das nicht auf den ersten Blick eindeutig ist, wo genau das Problem liegt und was dafür und dagegen spricht. Dann entscheiden Sie sich mit guten Argumenten. (Strategisch geschickt, weil überzeugender ist es dabei, erst die Argumente abzuhandeln, denen Sie schließlich nicht folgen; die Meinung, die Sie für überzeugender halten, kommt zum Schluß.)

So gehen Sie Schritt für Schritt bei jedem aufgeworfenen und rechtlich relevanten Aspekt vor, der einer genaueren Erörterung bedarf. Am Ende eines jeden Punktes halten Sie das Ergebnis fest ("Also liegt in der Aussage des X, er nehme die Uhr, eine auf den Abschluß eines Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung"). Und ganz am Ende steht das Gesamtergebnis ("Folglich hat X gegen Y aus § 433 II BGB einen Anspruch auf Zahlung von 10.000 €").

Aus diesem Vorgehen ergeben sich bestimmte "Stilmerkmale", die oft als wesentlich für das Gutachten bezeichnet werden. Wenn Sie aber nur auf diese Floskeln setzen, ohne das dahinter stehende Denkprinzip zu begreifen, dann nützt Ihnen das nichts; Sie müssen verstehen, worum es geht:

- > Ihre Untergebnisse sollen sich aus den vorangegangen Erörterungen ergeben. Daher gibt es oft Formulierungen wie "also", "folglich", "somit" (also konsekutive Konjunktionen).
- > Kausale Konjunktionen wie "denn", "nämlich", "weil", "da" usw. schieben den Grund für die vorhergehende Aussage hinterher das ist dann kein gutachtliches Arbeiten!

Es kommt also für das Gutachten darauf an, daß Sie jedes Wort absolut präzise verwenden und daß Sie aus Ihrer Subsumtion auf das Ergebnis schließen. Wenn Sie beides beachten, brauchen Sie keine auswendiggelernten Floskeln. Und je präziser Sie Ihre Worte einsetzen, umso einfacher können Sie in der Wortwahl sein – das ist gerade für Nicht-Muttersprachler ein großer Vorteil.

Tatsächlich wird auch in einem Gutachten nicht nur der Gutachtenstil benutzt, denn das wäre für den Leser extrem ermüdend und für den Verfasser unnötig zeitraubend. Für Unproblematisches greift man auf den Urteilsstil zurück, und Irrelevantes läßt man ganz weg. Vom Bearbeiter wird gerade erwartet, daß er erkennt, wann was angezeigt ist: Wo Probleme liegen (und das heißt regelmäßig einfach: wo Sie ein Problem haben, nicht einfach durchsubsumieren können), da müssen Sie überzeugen, und dazu müssen Sie gutachtlich arbeiten. Letztlich kommt es auf eine Mischung aus Reflexion, Erfahrung und Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten an. Und im Zweifel immer lieber zuviel Gutachten als zuwenig!

Zum Weiterlesen:

Fernuni Hagen, Gutachtenstil (mit Beispielsfällen; finden Sie am leichtesten über Wikipedia.de: Gutachtenstil)

Tettinger, Einführung in die juristische Arbeitstechnik, 3. Aufl. 2003, § 6 Klausurentechnik

Kommentare, Anregungen usw. an: scribentin@web.de